



# TECHNISCHES MERKBLATT

## Einsatz von BigBags (FIBC-Containern) für den Transport von kleinteiliger Bewehrung

Nach § 22 der Straßenverkehrsordnung sind bei der Ladungssicherung „die anerkannten Regeln der Technik“ zu beachten. Dementsprechend ist die Richtlinienreihe VDI 2700 Grundlage bei Überwachungsmaßnahmen durch die Behörden.

Ergänzend hierzu wurden im Rahmen der Untersuchungen zur Ladungssicherung von Stahlbetonbewehrung durch das Institut für Stahlbetonbewehrung e.V. im Jahre 2011 gemeinsam mit folgenden Beteiligten:

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V.

Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VVWL)

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Polizei Niedersachsen

Polizei Nordrhein Westfalen

unter Wissenschaftliche Begleitung von:

Gesellschaft für Transport-, Umschlag- und Lagerlogistik mbH (TUL LOG)

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG

die „**Verladeempfehlungen zur Ladungssicherung von Betonstahl gebogen und geschnitten beim Transport auf Straßenfahrzeugen**“ erstellt.

Um den bei der Verladung und dem Transport kleinteiliger Bewehrungen entstehenden hohen Anforderungen zu genügen, wurden im Rahmen dieser Untersuchungen ausdrücklich BigBags auf Ihre Eignung zum kraft- bzw. formschlüssigen Transport gemäß VDI-Richtlinie hin untersucht. Die Ergebnisse sind durch praktische Fahrversuche nach DIN 12642 verifiziert und beruhen auf dem „Best-Practice“-Prinzip zum verkehrs-, betriebs- und beförderungssicheren Transport von Betonstahl geschnitten und gebogen. Insbesondere für kleinteilige Bewehrung sind die BigBags besonders geeignet.



BigBag mit Kleinteilen

©ISB

Da die BigBags nur im Einweg-Prinzip verwendet werden sollten, sind diese nach der Verwendung unmittelbar aus dem Verkehr zu ziehen. Für den Weitertransport auf der Baustelle sind die BigBags nicht geeignet. BigBags werden nach DIN EN ISO 21898 nicht auf einen bestimmten Anwendungsbereich eingeschränkt; die Verwendung ist nicht zulassungspflichtig.